

## S a t z u n g

über den Beschluß der vereinfachten  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1  
"Nordfeld"

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS.NW.S.167 / SGV. NW.2020) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S.341) hat der Rat der Stadt Letmathe in seiner Sitzung am 8.10.1969 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Nordfeld" (Ausweisung einer 2-geschossigen Wohnhausbebauung auf dem Grundstück Gemarkung Letmathe, Flur 4, Flurstück 371, - Eigentümer Höynck -) als Satzung beschlossen.

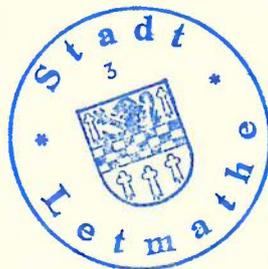
### § 1

Die Änderung ist als solche im Plan durch Verwendung karminroter Tusche kenntlich gemacht. Der Bebauungsplanentwurf trägt ferner einen datierten Vermerk über die Änderung. Eine Begründung ist als Anlage beigelegt.

### § 2

Nach Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wird der geänderte Bebauungsplan mit Begründung öffentlich ausgelegt und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

5868 Letmathe, 4.11.1969



  
(Haarmann)  
Bürgermeister